



MARKTGEMEINDE FINKENSTEIN AM FAAKER SEE

Marktstraße 21, 9584 Finkenstein

www.finkenstein.gv.at | finkenstein@ktn.gde.at

Datum:	15.09.2026
Auskünfte:	BM DI Philipp Kellenz
Telefon:	04254 2690 16
Zahl:	030/DIKel/stvo-vo26-23

Verordnung

des **Bürgermeisters der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See** vom **15.09.2026**, **Zahl: 030/DIKel/stvo-vo26-23**, mit welcher vorübergehende Maßnahmen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs auf der öffentlichen Wegparzelle 1557/3 (**KG Mallestig**), Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See, erlassen werden:

Gemäß §§ 43 Abs. 1a und 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 94 d der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl.Nr. 159, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 122/2022, wird verordnet:

§ 1

Aufgrund von **Arbeiten zum Zwecke von Umbaumaßnahmen, sowie der Neuerrichtung einer Böschungssicherung und eines überdachten Stiegenaufgangs auf Parzelle .36, Liegenschaft F. Wedenig Straße 12, KG 75428 Mallestig**, Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See, in der Zeit vom **16.09. bis 18.09. sowie 21.09. bis 25.09.2026**, werden nachstehende Verkehrsbeschränkungen verfügt:

- a) Zeitweise Sperre der öffentlichen Wegparzelle 1557/3 (KG Mallestig) im unmittelbaren Baustellenbereich für den gesamten Fahrzeugverkehr bei akutem Bedarf der Bauarbeiten; in den verbleibenden Arbeitszeiten gilt eine Wartepflicht bei Gegenverkehr mit gleichzeitiger Sperre eines Fahrstreifens.
- b) Für die Dauer der zeitweisen Sperren gemäß lit. a) wird eine großräumige Umleitung des Fahrzeugverkehrs über den **Karawankenweg** verordnet.
- c) Überholverbot für Fahrzeuge aller Art in beiden Richtungen ab einer Entfernung von 50 m vor dem Baustellenbereich;
- d) Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h ab einer Entfernung von 50 m vor dem jeweiligen Baustellenbereich in beiden Fahrtrichtungen.

§ 2

Diese Verordnung ist gemäß § 44 StVO 1960 durch die Aufstellung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen kundzumachen:

- a) Verbotsschild gemäß § 52 Zif. 1 StVO 1960 „FAHRVERBOT (IN BEIDEN RICHTUNGEN)“ mit dem Zusatzschild „Ausgenommen Baustellenfahrzeuge und Einsatzkräfte“ im unmittelbaren Baustellenbereich für die Dauer der akuten Sperren sowie Hinweiszeichen gemäß § 53 Abs. 1 Z 10 und Z 11 StVO 1960 „UMLEITUNG“ entlang der festgelegten Umleitungsstrecke über den Karawankenweg.
- b) Verbotsschild gem. § 52 Zif. 5 der StVO 1960 „WARTEPFLICHT BEI GEGENVERKEHR“ und Hinweiszeichen gemäß § 53 Zif. 7a der StVO 1960 „WARTEPFLICHT FÜR GEGENVERKEHR“ an den im § 1 lit. a) festgelegten Stellen für die Zeiten der einspurigen Verkehrsführung.
- c) Verbotsschild gem. § 52 Zif. 4a bzw. b der StVO 1960 „ÜBERHOLEN VERBOTEN“ bzw. „ENDE DES ÜBERHOLVERBOTES“ an den im § 1 lit. c) festgelegten Stellen.
- d) Verbotsschild gemäß § 52 Zif. 10 a bzw. b der StVO 1960 „GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG (ERLAUBTE HÖCHSTGESCHWINDIGKEIT) 30“ bzw. „ENDE DER GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG (ERLAUBTE HÖCHSTGESCHWINDIGKEIT) 30“ an den im § 1 lit. d) festgelegten Stellen.

Gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 tritt diese Verordnung zum Zeitpunkt der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und wird mit deren Entfernung oder Abdeckung wieder rechtsunwirksam. Außerhalb der Arbeitszeiten (17:00 bis 08:00 Uhr) ist die freie Befahrbarkeit der Wegparzelle 1557/3 sicherzustellen.

§ 3

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 99 Abs. 3 der StVO 1960 geahndet.

Der Bürgermeister:

Christian **POGLITSCH**

I. Ergeht an:

- 1. Evelyn Warum F. Wedenig Straße 12/TOP 3 (per Mail an: evelyn.warum@gmail.com)
- 2. die **Polizeiinspektion 9583 Faak am See**;

II. Ergeht zur gef. Kenntnis an:

- 1. die **BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT VILLACH-LAND**, Bereich 5 – Verkehrswesen, Reg.Rat Ing. Joachim **KERSCHBAUMER**;
- 2. Österreichisches Rotes Kreuz Villach;
- 3. Freiwillige Feuerwehr;
- 4. Amtstafel